

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:

IKD-2017-259229/4-Has

Herrn
Ernst Sperl
Achleiten 139
4752 Riedau

Bearbeiter/-in: Mag. Marion Haas
Tel: (+43 732) 77 20-11655
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 03. Februar 2020

– **Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. GemO 1990
des Herrn Ernst Sperl gegen
Herrn Bürgermeister Franz Schabetsberger;
Marktgemeinde Riedau – Enderledigung**

Sehr geehrter Herr Sperl!

Zu Ihrer am 27. Februar 2019 eingebrachten Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) haben wir Herrn Bürgermeister Franz Schabetsberger um eine Stellungnahme ersucht.

Auf Grund dieser Stellungnahme sowie nach Durchführung der aufsichtsbehördlichen Prüfung teilt die Aufsichtsbehörde Folgendes mit:

Ziel der Gemeindeaufsicht ist die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde dahingehend, dass die Gemeinde bei der Besorgung dieser Angelegenheiten Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet, und dass sie die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs auch tatsächlich erfüllt (§ 97 Oö. GemO 1990).

Sie führen in Ihrer Aufsichtsbeschwerde an, Sie hätten als Beauftragter des Fraktionsobmanns die beantragten Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 1 und 3 der Prüfungsausschusssitzung am 25.2.2019 nicht per Mail erhalten und Ihnen sei außerdem die Ausfolgung einzelner gesichteter Unterlagen als Kopien verweigert worden.

Herr Bürgermeister teilt dazu in seiner Stellungnahme mit, dass Ihnen zum TOP 1. (Belegrprüfung) angeboten worden sei, ca. 10 bis 12 Belege in Kopie zu erhalten. Diese Anzahl sei Ihnen zu wenig gewesen und Sie hätten daraufhin keine Unterlagen mitgenommen. Das Projekt Straßenbau MPG ab 1.1.2016 (TOP 3.) sei ein sehr umfangreiches Vorhaben, sodass die Ausfolgung der Gesamtunterlagen nicht möglich gewesen sei. Ein Durchsehen der Unterlagen auf der Gemeinde und Anforderungen von einzelnen Aktenbestandteilen hätten Sie abgelehnt.

Im 2. Punkt Ihrer Beschwerde führen Sie aus, dass Ihnen schon bei der Prüfung der Rechnungsabschlüsse 2016 und 2017 die beantragte Übermittlung der Kontoblätter verweigert worden sei.

Die Aufsichtsbehörde hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

In Wiederholung der an Sie ergangenen Rechtsauskunft von Mag. Franz Ganglbauer vom 15. März 2019 ist erneut festzuhalten, dass Sie auf der Grundlage des § 18a Abs. 5 iVm. § 66a Oö. GemO 1990 einen Rechtsanspruch auf Übermittlung von Informationen in elektronischer Form haben. Gem. § 18a Abs. 5 Oö. GemO 1990 haben Sie auch ein Recht darauf, dass Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche Grundlage für die Entscheidung im Prüfungsausschuss sind, auf Kosten der Gemeinde angefertigt und Ihnen übergeben werden.

Sie haben allerdings kein Recht auf eine uneingeschränkte Übermittlung von Unterlagen, sondern nur auf jene Unterlagen, die für die Prüfung eines Tagesordnungspunktes notwendig sind. Dies zu beurteilen ist natürlich stets eine Einzelfallentscheidung, die auch die Aufsichtsbehörde nicht pauschal beurteilen und beantworten kann.

Für die Prüfung eines Rechnungsabschlusses ist eine pauschale Übermittlung der gesamten Buchhaltung oder der gesamten Buchungsunterlagen nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Wir empfehlen daher, dass Sie künftig Ihr Verlangen nach Auskunft auf jene Teile einschränken, die für eine Prüfung durch den Prüfungsausschuss auch wirklich notwendig sind. Hinsichtlich dieser Unterlagen haben Sie aber jedenfalls das Recht auf eine elektronische Übermittlung.

Die Aufsichtsbehörde kann nicht abschließend beurteilen, ob in den gegenständlichen Fällen die von Ihnen geforderten Unterlagen wirklich notwendig im Sinn des § 18a Abs. 5 Oö. GemO waren. Wir stellen aber auf Grund des uns vorliegenden Schriftverkehrs ein gewisses Konfliktpotential mit „Justamenthaltungen“ wohl auf beiden Seiten fest. Wir appellieren daher an beide Seiten, jedenfalls die rechtlich überschießenden Standpunkte auf beiden Seiten zu überdenken und mit Maß und Ziel zu agieren; damit könnten die verschiedenen Interessen berücksichtigt und gewahrt werden und so müsste auch eine gedeihliche Zusammenarbeit und ein gutes Auskommen möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Marion Haas

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.